

SATZUNG

Landesverband für Kälte- und Klimatechnik
Bayern
07.02.2012

Tel.: 0 89/35 09 83-0, Fax: 0 89/35 50 50
Bruckmannring 40, 85764 Oberschleißheim
Internet: www.hamec.de
E-Mail: hamec@hamec.de
(Stand 31.12.2011)

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§	3
Mitgliedschaft	§§	4 - 8
Wahl- und Stimmrecht	§§	9 - 11
Organe	§	12
Mitgliederversammlung	§§	13 - 17
Vorstand	§§	18 - 20
Vertretungsbefugnis, Geschäftsführung, Geschäftsstelle	§§	21 - 24
Ausschüsse allgemein	§§	25 - 27
Ausschuss für Berufsausbildung	§	28
Tarifausschuss	§	29
Rechnungsprüfungsausschuss	§	30
Beiträge	§	31
Haushaltsplan, Jahresrechnung, Vermögensverwaltung	§§	32 - 35
Änderung der Satzung und Auflösung des Landesverbandes	§§	36 - 38
Schadenshaftung	§	39
Bekanntmachungen	§	40

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Der Landesinnungsverband führt den Namen:

Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern

(2) Sein Sitz ist München/ Oberschleißheim

(3) Sein Bezirk erstreckt sich auf das Land Bayern.

(4) Der Landesverband ist eine juristische Person des privaten Rechts, er wird mit Genehmigung der Satzung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesverbandes umfasst folgendes Handwerk:

- Kälteanlagenbauer bzw. Mechatroniker für Kältetechnik

Aufgaben

§ 3

(1) Der Landesverband hat die Aufgabe,

- a) die Interessen des Kälteanlagenbauerhandwerks wahrzunehmen und in diesem Zusammenhang den Kontakt mit Behörden, anderen Verbänden und Organisationen zu pflegen, bzw. kooperativ zusammenzuarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- b) die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- c) den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern, dafür Lehrprogramme und Lehrunterlagen zu entwickeln und Einrichtungen zur Förderung dieser Vorhaben zu schaffen.

(3) Der Landesverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

a) Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,

1

b) den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Vornahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,

c) Tarifverträge abschließen.

(4) Der Landesverband darf nur die ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben übernehmen und seine Mittel nur dazu verwenden. Er darf die ihm angeschlossenen Innungen nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus seinen Aufgaben ergeben.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Innungen des Kälteanlagenbauerhandwerks sind berechtigt, dem Landesverband als Mitglied beizutreten. Weiter sind Mechanik/er-Innungen und Innungen für Feinwerktechnik berechtigt, dem Landesverband als Mitglied beizutreten, sofern sie eine Fachgruppe für das Kälteanlagenbauerhandwerk gebildet haben.

(2) Selbständige Handwerker (§ 1 HwO), die mit dem in § 2 genannten Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Landesverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Landesverband nicht angeschlossenen ist oder wenn eine solche nicht besteht. Einzelmitglied können Handwerker nicht werden, die nach § 7 a HwO (Ausübungsberechtigung) mit dem Kälteanlagenbauerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(3) Selbständige Handwerker (§ 1 HwO), die das in § 2 genannte Handwerk betreiben, können vom Landesverband auch dann als Einzelmitglied aufgenommen werden, wenn ihre zuständige Handwerksinnung zwar dem Landesverband angehört, diese aber nicht gewillt sind, der Handwerksinnung beizutreten. Dies bedarf der Zustimmung der zuständigen Innung. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Aufnahme als Einzelmitglied kann dann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß von solchen Einzelmitgliedern der Beitrag vom Landesverband in der gleichen Höhe erhoben wird, wie er von diesen an die zuständige Innung zu entrichten wäre.

(4) Der Landesverband kann Unternehmen oder Personen als fördernde Gastmitglieder aufnehmen, wenn sie dem Kälteanlagenbauerhandwerk beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(6) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder oder Gastmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft der Innungen beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (2) Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder und der Gastmitglieder beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim Landesverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss, bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes oder eines Gastmitgliedes aus dem Landesverband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder und Gastmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) trotz Mahnung wiederholt grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Kälteanlagenbauerhandwerks verstoßen,
 - b) trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht befolgen,
 - c) mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung ein Jahr im Rückstand geblieben sind,
 - d) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4) nicht mehr erfüllen.
- (4) Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 5 (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Landesverband bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einem Antrag auf Wiederaufnahme zu entsprechen.

(7) Zu der Versammlung einer Mitgliedsinnung, in der über den Austritt aus dem Landesverband beschlossen werden soll, ist der Landesverband rechtzeitig einzuladen und ihm Gelegenheit zu geben, an der Aussprache teilzunehmen.

§ 7

(1) Natürliche Personen, die sich um das Kälteanlagenbauerhandwerk besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

(2) Sie können an der Mitgliederversammlung, bzw. Ehrenvorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

(1) Alle Mitglieder des Landesverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse, die vom Vorstand und den Ausschüssen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, zu befolgen. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes zu benutzen.

(2) Fördernde Gastmitglieder können nicht in die Organe des Landesverbandes gewählt werden und sie nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil. Im übrigen ist wie bei Mitgliedern zu verfahren.

(3) Mitglieder, die in den Vorstand oder in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden, müssen in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammern mit dem Kälteanlagenbauerhandwerk eingetragen sein.

Wahl- und Stimmrecht

§ 9

(1) Jede Innung und Fachgruppe Kälteanlagenbau, sowie die Gruppe der Einzelmitglieder hat so viele Stimmen, wie sie Mitglieder (Vertreter) gemeldet hat. Dieses Stimmrecht wird von den einzelnen Mitgliedern der Innungen, und den Fachgruppen Kälteanlagenbau wahrgenommen. Die Stimmen einer Handwerksinnung oder der Gruppe der Einzelmitglieder können uneinheitlich abgegeben werden.

(2) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vertreter.

(3) Vorstandsmitglieder haben in ihrer Funktion als Mitglied des Landesvorstandes in der Mitgliederversammlung kein zusätzliches Stimmrecht.

§ 10

Wahl- und stimmberechtigt in der Versammlung sind Personen nicht,

1. die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren haben, oder denen diese Fähigkeiten und Rechte vom Gericht rechtskräftig aberkannt worden sind, während der Dauer des Verlustes oder der im Urteil bestimmten Zeit,
2. die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 11

(1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Vertreter, deren Innung oder Fachgruppe Kälteanlagenbau, sowie Einzelmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, es lebt im Zeitpunkt der Entrichtung aller rückständigen Beiträge wieder auf, wenn nicht der Vorstand einen Beschluss gem. § 6 Abs. 3 Ziff. c) (Ausschluss) gefasst hat.

(2) Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen dieser Person oder der Innung oder Fachgruppe Kälteanlagenbau, der er angehört und dem Landesverband zum Gegenstand hat.

(3) Ferner sind Gastmitglieder nicht wahl- und stimmberechtigt.

Organe

§ 12

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Vertretern der angeschlossenen Kälteinnungen und Fachgruppen Kälteanlagenbau nach § 4 (1)

b) aus den Vertretern der Gruppe der Einzelmitglieder nach § 4 (2).

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,

2. die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

4. die Wahl

a) der Mitglieder des Vorstandes

b) der Vertreter zum Bundesinnungsverband

c) der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

d) der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

e) der Vertreter zu Fachschulen für das Kälteanlagenbauerhandwerk

5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesverbandes,

6. die Beschlußfassung über

a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,

b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,

d) die Anlegung des Vermögens des Landesverbandes,

e) die Aufnahme von Anleihen

7. die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Landesverbandes

8. die Beschlußfassung über die Schaffung und Auflösung von Einrichtungen und deren Satzungen (Nebensatzungen)

9. die Wahl des Geschäftsführers / Hauptgeschäftsführers

10. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband

11. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes.

(4) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Ziff. 4 b) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

§ 14

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt.

(2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Landesverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 15

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (stellvertretender Landesinnungsmeister) lädt zur Mitgliederversammlung ein. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so erfolgt die Einladung gemeinsam durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Es ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladefrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Landesinnungsmeister, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesend vertretenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Hauptgeschäftsführer eine Niederschrift an, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderung, die Auflösung des Landesverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Landesinnungsmeisters und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 18

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister und einem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) **Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.** Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie von Ausschussmitgliedern widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten

Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Landesinnungsmeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 19

(1) Der Landesinnungsmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahl des Landesinnungsmeisters findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschusses statt. Dieser besteht aus 3 Personen, davon mindestens ein stimmberechtigter Vertreter. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung des Landesinnungsmeisters.

(3) Das Ergebnis der Wahl und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Landesinnungsmeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Landesinnungsmeisters oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Simmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Vertretungsbefugnis

§ 21

(1) Der Landesinnungsmeister und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Landesinnungsmeister und der Hauptgeschäftsführer, vertreten gemeinsam den

Landesverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vorstandsmitglieder genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(2) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Landesverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Landesinnungsmeister oder seinem Vertreter und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Landesinnungsmeister oder seinem Vertreter und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

Verwaltung/Geschäftsführung

§ 22

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Landesverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persönlichen Interessen berühren. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

§ 23

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Geschäftsstelle

§ 24

Der Landesverband führt zur Zeit keine eigene Geschäftsstelle. Er kann die Führung seiner Geschäfte einer anderen Geschäftsstelle übertragen. Das ist gegenwärtig die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft des Hauses mechanischer Metall-Handwerke München. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die diesbezüglichen Verträge abzuschließen.

Ausschüsse

§ 25

- (1) Der Landesverband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Landesverbandes.

§ 26

- (1) **Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf vier Jahre** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 18 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse (Berufsbildungs-, Tarifausschuss) haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des Nachfolgers auszuüben.
- (3) Der Landesinnungsmeister oder ein vom Vorstand bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 27

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 28

- (1) Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird der Berufsbildungs-Ausschuss errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer **von 4 Jahren** gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben.

(2) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich schulischer Maßnahmen zu beraten. Über das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand des Landesverbandes vorzulegen ist. Notwendige Beschlüsse über das Beratungsergebnis werden durch die Mitgliederversammlung gefasst. Der Landesinnungsmeister oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses beratend teilnehmen und ist jeweils dazu einzuladen.

§ 29

(1) Der Tarifausschuss hat für die Arbeitgeberseite im fachlichen und regionalen Bereich des Landesverbandes die Tarifhoheit wahrzunehmen. Er ist für alle Angelegenheiten des Tarifwesens zuständig und ist gleichzeitig befugt, Tarifverträge verbindlich abzuschließen. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgabe mit anderen Landesinnungsverbänden eine Tarifgemeinschaft bilden.

(2) Der Vorsitzende ist jeweils der gewählte Landesinnungsmeister und der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils der stellvertretende Landesinnungsmeister. Einer gesonderten Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Die jeweils amtierenden Fachgruppenleiter der Mitgliedsinnungen sind gewachsene Mitglieder des Tarifausschusses und bedürfen keiner gesonderten Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann 3 weitere Mitglieder in den Tarifausschuss berufen.

(3) Werden keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen, sondern eine Tarifgemeinschaft mit anderen Landesverbänden eingegangen, so wird der Landesverband vom Landesinnungsmeister und seinem Stellvertreter in diesem gemeinsamen Tarifausschuss vertreten.

§ 30

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Landesverbandes und der aufgrund von Nebensatzungen bestehenden Einrichtungen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Weiter hat er Kassenprüfungen nach § 34 der Satzung vorzunehmen.

Beiträge

§ 31

(1) Die aus der Einrichtung und Tätigkeit des Landesverbandes erwachsenen Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.

(2) Der von jeder Mitgliedsinnung zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Mitglieder erhoben. Der Beitrag der Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso für die fördernden Gastmitglieder.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Im folgenden ist der Beitrag zum jeweiligen 1. des Kalendervierteljahres fällig.

(4) Beitragsveranlagung: Die Zahl der Mitgliedsbetriebe ist von der Mitgliedsinnung spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres für das bevorstehende Haushaltsjahr schriftlich der Geschäftsstelle des Landesverbandes mitzuteilen. Zu- und Abgänge von beitragspflichtigen Mitgliedern sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

(5) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesverbandes können Gebühren erhoben werden.

(6) Der Landesverband erhebt die Beiträge nach einer vom Geschäftsführer aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Der Hauptgeschäftsführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

Haushaltsplan, Jahresrechnung, Kassenführung, Vermögensverwaltung **§ 32**

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand des Landesverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Er ist in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres zu beschließen.

(3) Der Vorstand des Landesverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 33

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Prüfung durch

den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 34

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Landesinnungsmeister oder ein anderes, vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied oder durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 30 Abs. 2 Satz 2) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß das Vermögen des Landesverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 35

Bei der Anlage des Vermögens des Landesverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Änderungen der Satzung, Auflösung des Landesverbandes, Konkurs

§ 36

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 37

(1) Die Auflösung des Landesverbandes ist beim Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.

(2) Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle stimm-berechtigten Vertreter mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.

(3) Der Beschluss auf Auflösung des Landesverbandes kann nur gefasst werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter erschienen sind. Wurde diese Zahl nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher unabhängig von der Zahl der Erschienenen der Auflösungsbeschuß gefasst werden kann.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. (3) gegeben, so kann der Beschluss auf Auflösung des Landesverbandes nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.

(5) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes obliegt.

(6) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt. Im übrigen wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(7) Die Auflösung des Landesverbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes (§ 40) bekanntzugeben.

§ 38

(1) Der Landesverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Schadenshaftung

§ 39

(1) Die Vorstandsmitglieder, der Hauptgeschäftsführer und die Mitglieder der Ausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.

(2) Der Landesverband ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zufügt.

Bekanntmachungen

§ 40

Die Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben.

**Genehmigt durch Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 07.02.2012; Az.: H1 –
4441/147/4**